

Planzeichnung (Teil A)

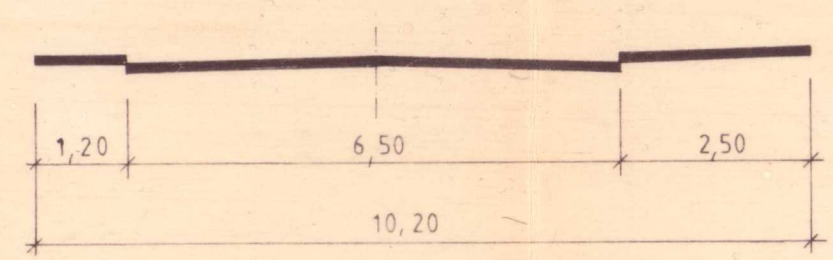
M. 1:1000



Antrags Nr.: 2/54/90
Gültig bis 1.11.1991
Katasteramt Ratzeburg
Grundlage: Flurkarte 1:1000.

Nachrichtlich

Straßenquerschnitt M. 1:100



Hafenstraße B 209
Schnitt A - B

Zeichenerklärung

Es gilt die Bauutzungsverordnung vom 27. Januar 1990 (BGBl. I S. 127)

Festsetzungen (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLAN-ZEICHEN	ERLAUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
MI	MISCHGEBIET	§ 6 BauNVO
⊙	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 (2) BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - als Höchstgrenze -	§ 16 - 17 BauNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2) BauNVO
0° - 30°	DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BauGB
—	BAUGRENZE	§ 23 (1) BauNVO
▶	EINFAHRTEN	§ 9 (1) 4 BauNVO
●	ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN MIT ERHALTUNGSGEBOT	§ 9 (1) 25a+b BauGB
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER FLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB
⊠	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES B-PLANES Nr 26/1	§ 9 (7) BauGB
▨	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - Sichtflächen -	§ 9 (6) BauGB s. textl. Fests. Ziffer 3

Nachrichtliche Übernahme

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - Sichtflächen - § 9 (6) BauGB s. textl. Fests. Ziffer 3

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- FLURSTÜCKNUMMERN
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- ABMESSUNGEN IN METERN

Text (Teil B)

- Festsetzung der Nutzung im Mischgebiet.**
In dem in der Planzeichnung festgesetzten Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten und Spielhallen unzulässig.
§§ 1 (5) und 6 Abs. 2 Ziffer 6, 7 und 8 BauNVO
- Gestaltung der baulichen Anlagen.**
Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigungen sind nur für Hauptgebäude verbindlich. Von der Dachneigung können begründete Ausnahmen gemäß § 31 (1) BauGB von 15° durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen**
Innerhalb der in der Planzeichnung auf Grundstücken festgesetzten Sichtflächen als Teil der Straßensichtfelder sind oberirdische Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO nicht zugelassen.
Einfriedigungen und Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,60 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
- Pflanz- und Erhaltungsgebot § 9 (1) 25a+b BauGB**
Es wird festgesetzt, daß auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen nur dem Naturraum entsprechende, einheimische Laubgehölze verwendet werden dürfen. Für die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume und Baumreihen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Schallschutz**
Im Mischgebiet entlang der Hafenstraße (B 209) sind durch geeignete Grundrißgestaltungen die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Seiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenster, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

Satzung

der Stadt Lauenburg/Elbe über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/1 (Butterberg) für das Gebiet - Teilbereich "Hafenstraße Sägemühlenweg"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2256) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schlesw.-Holst. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23. April 1990 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens (beim Landrat des Kreises vom 31.07.1991 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/1 (Butterberg) für das Gebiet Teilbereich "Hafenstraße - Sägemühlenweg"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) von 1990

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 03.07.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 16.07.1990 erfolgt. Lauenburg/Elbe, den 02.05.1991
- Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.11.1990 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Lauenburg/Elbe, den 02.05.1991
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.11.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lauenburg/Elbe, den 02.05.1991
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 03.07.1991 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 31.07.1991 Az. 610/61702 - 0836.26/1.2 erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.12.90 bis zum 25.01.90 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.11.90 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. Lauenburg/Elbe, den 02.05.1991
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 03.07.1991 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 31.07.1991 Az. 610/61702 - 0836.26/1.2 erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.09.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.09.1991 in Kraft getreten. Lauenburg/Elbe, den 16.09.1991